

Tabellen

Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III a. F.

Agentur für Arbeit Hamm
Jahreszahlen 2022



Impressum

Titel:	Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III a.F.
Region:	Agentur für Arbeit Hamm
Berichtsmonat:	Jahreszahlen 2022
Erstellungsdatum:	30.06.2023
Hinweise:	Die gesetzlichen Grundlagen der Eingliederungsbilanz sowie konzeptionelle und methodische Erläuterungen können den Methodischen Hinweisen entnommen werden. Die Bezeichnung der Tabellen orientiert sich an der Nummerierung in § 11 Abs. 2 SGB III a. F.
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III a.F., Jahreszahlen 2022, Nürnberg, Juni 2023

Nutzungsbedingungen © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.
Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.
Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Tabelle

- [1](#) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Zugewiesene Mittel und Ausgaben
- [2](#) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung
- [3aI](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
- [3aII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme - Anteile
- [3bI](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [3bII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
- [3cI](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt
- [3cII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
- [4a](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
- [4b](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [4c](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [5](#) Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III - besonders förderungsbedürftige Personengruppen
- [6a](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
- [6b](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote
- [6c](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Verbleibsquote
- [7](#) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)
- *Verweis auf das Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit* -
- [8a](#) Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Zugang - Jahressumme
- [8b](#) Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Eingliederungsquote
- [9a](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Zugang - Jahressumme
- [9b](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [9cI](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
- [9cII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote

Tabelle 1) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - zugewiesene Mittel und Ausgaben

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

a) Zugewiesene Mittel

	Soll (zugewiesene Mittel) in 1.000 €	Ist (Ausgaben)			
		in 1.000 €	in % des Soll (Spalte 1)	in % von Insgesamt (Spalte 2)	in % des Eingliederungstitels
		1	2	3	4
Insgesamt	x	22.094	x	100	x
dav. Eingliederungstitel	24.110	19.236	79,8	87,1	100
Weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels ¹⁾	x	2.857	x	12,9	x

b) Ausgaben

	Ist (Ausgaben) in 1.000 €	in % von Insgesamt	in % des Eingliederungstitels
	1	2	3
Insgesamt (Summe A, B, C, D, F, G, H)	22.094	100	x
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.816	8,2	9,0
Vermittlungsbudget	201	0,9	1,0
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.531	6,9	8,0
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	16	0,1	0,1
Maßnahmen bei einem Träger	1.514	6,9	7,9
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung	3	0,0	0,0
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	8	0,0	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	2	0,0	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	6	0,0	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	67	0,3	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	10	0,0	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	6.138	27,8	20,6
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	70	0,3	0,4
Berufseinstiegsbegleitung	892	4,0	4,6
Assistierte Ausbildung	747	3,4	3,9
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	21	0,1	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	1.857	8,4	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	2.014	9,1	10,5
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen ¹⁾	248	1,1	x
Einstiegsqualifizierung	233	1,1	1,2
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung ¹⁾	44	0,2	x
Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	12	0,1	0,1
C Berufliche Weiterbildung	9.620	43,5	49,0
Förderung der beruflichen Weiterbildung	6.874	31,1	35,7
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ¹⁾	189	0,9	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	2.558	11,6	13,3
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	4.490	20,3	21,2
Eingliederungszuschuss	2.492	11,3	13,0
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ¹⁾	400	1,8	x
Gründungszuschuss	1.583	7,2	8,2
Gründungszuschuss zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ¹⁾	15	0,1	x
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	-	-	-
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabwicklung)	-	-	-
G Freie Förderung	-	-	-
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-
H Sonstige Leistungen	30	0,1	0,0
Förderung der Teilnahme an Sprachkursen	-	-	-
Förderung von Jugendwohnheimen	-	-	-
Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit	1	0,0	0,0
Mobilitätsprogramm TMS ¹⁾	-	-	x
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ¹⁾	-	-	x
Teilnehmerbezogene Programmausgaben des internationalen Services der BA ¹⁾	-	-	x
Zuschüsse i. R. d. Sicherstellungsauftrags Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz	29	0,1	x

1) Diese Förderungen gehören zu den weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels (§ 71b SGB IV).

Tabelle 2) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

	durchschnittliche Ausgaben je Förderung pro Monat (in EURO)		Dauer der Leistung (Durchschnitt in Monaten)	
	2022	+/- Vorjahr	2022	+/- Vorjahr
	1	2	3	4
A Aktivierung und berufliche Eingliederung				
Vermittlungsbudget ¹⁾²⁾	305	-60	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	525	66	0,4	-0,1
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber ¹⁾	12	-0	0,2	-
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	960	61	0,7	-0,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung ¹⁾²⁾	1.250	-4.250	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ⁴⁾	150	-58	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	170	-258	0,4	-0,5
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	2.229	143	2,7	-0,1
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	3.320	-6.465	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung				
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	144	-47	21,2	-4,2
Assistierte Ausbildung	326	-75	8,6	-0,2
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	204	204	6,7	2,2
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ³⁾	985	232	5,9	-0,5
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-262	-	-7,9
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.285	81	17,6	-4,1
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	814	20	27,6	-1,4
Einstiegsqualifizierung	422	17	7,9	-0,1
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung	23	-291	.	.
C Berufliche Weiterbildung				
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	990	-47	6,1	-1,1
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	885	178	12,8	-3,7
Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter	1.216	51	11,9	-1,4
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit				
Eingliederungszuschuss	1.267	25	4,9	-0,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	1.265	-69	9,8	-4,4
Gründungszuschuss	1.315	149	9,0	-0,5
G Freie Förderung				
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Berechnung Sp. 1: Durchschnittliche monatliche Ausgaben dividiert durch den durchschnittlichen Teilnehmerbestand. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll bzw. möglich. Für Einmalleistungen werden für die Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben die Jahresausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert. Somit werden bei den Einmalleistungen die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen der übrigen Instrumente nicht vergleichbar.

2) Berechnung Sp. 3: Die durchschnittliche Förderdauer wird auf Basis der Austritte eines Berichtsjahres und deren Förderbeginn und -ende ermittelt. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Teilnahmen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.

3) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3a I) Zugang - Jahressumme

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	20.610	11.943	x	1.430	3.818	385	8.764
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.634	1.894	79	151	588	82	1.325
Vermittlungsbudget ¹⁾	658	337	*	41	110	17	212
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2.914	1.524	60	83	478	65	1.103
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.337	622	24	49	174	25	457
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	1.577	902	36	34	304	40	646
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	*	-	-	-	-	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	49	25	*	20	-	-	*
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	11	4	-	4	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	38	21	*	16	-	-	*
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	10	5	-	4	-	-	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	3	3	-	3	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	966	944	*	12	-	-	944
Berufseinstiegsbegleitung	297	297	-	*	-	-	297
Assistierte Ausbildung	197	190	*	*	-	-	190
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	176	173	-	*	-	-	173
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	8	6	*	-	-	-	6
Vorphase der Assitierten Ausbildung	13	11	-	-	-	-	11
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	9	7	-	-	-	-	7
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	314	313	*	*	-	-	313
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	-	-	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	71	71	-	-	-	-	71
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	7	7	-	6	-	-	7
Einstiegsqualifizierung	59	59	*	*	-	-	59
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	12	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	1.387	754	*	48	141	36	603
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.212	658	31	41	135	*	514
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	12	4	-	3	-	*	*
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	163	92	*	4	6	*	*
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	550	301	35	61	108	15	175
Eingliederungszuschuss	380	219	26	*	76	11	127
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	35	35	3	35	16	*	16
Gründungszuschuss	135	47	6	*	16	*	32
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	6.537	3.893	149	272	837	133	3.047

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3a II) Anteile (in Prozent)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	20.610	57,9	x	6,9	18,5	1,9	42,5
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.634	52,1	2,2	4,2	16,2	2,3	36,5
Vermittlungsbudget ¹⁾	658	51,2	*	6,2	16,7	2,6	32,2
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2.914	52,3	2,1	2,8	16,4	2,2	37,9
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.337	46,5	1,8	3,7	13,0	1,9	34,2
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	1.577	57,2	2,3	2,2	19,3	2,5	41,0
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	*	*	*	*	*	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	49	51,0	*	40,8	-	-	*
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	11	36,4	-	36,4	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	38	55,3	*	42,1	-	-	*
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	10	50,0	-	40,0	-	-	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	3	100,0	-	100,0	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	966	97,7	*	1,2	-	-	97,7
Berufseinstiegsbegleitung	297	100,0	-	*	-	-	100,0
Assistierte Ausbildung	197	96,4	*	*	-	-	96,4
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	176	98,3	-	*	-	-	98,3
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	8	75,0	*	-	-	-	75,0
Vorphase der Assitierten Ausbildung	13	84,6	-	-	-	-	84,6
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	9	77,8	-	-	-	-	77,8
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	314	99,7	*	*	-	-	99,7
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	71	100,0	-	-	-	-	100,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	7	100,0	-	85,7	-	-	100,0
Einstiegsqualifizierung	59	100,0	*	*	-	-	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	12
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	1.387	54,4	*	3,5	10,2	2,6	43,5
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.212	54,3	2,6	3,4	11,1	*	42,4
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	12	33,3	-	25,0	-	*	*
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	163	56,4	*	2,5	3,7	*	*
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	550	54,7	6,4	11,1	19,6	2,7	31,8
Eingliederungszuschuss	380	57,6	6,8	*	20,0	2,9	33,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	35	100,0	8,6	100,0	45,7	*	45,7
Gründungszuschuss	135	34,8	4,4	*	11,9	*	23,7
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	6.537	59,6	2,3	4,2	12,8	2,0	46,6

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3b I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	5.898	4.098	783	787	2.014	126	2.493
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	116	65	3	6	20	3	46
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	112	63	3	4	20	3	45
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	21	12	1	1	2	1	9
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	91	51	3	3	18	3	36
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1	1	-	0	-	-	1
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	3	1	-	1	-	-	1
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	1.090	1.067	2	23	-	0	1.065
Berufseinstiegsbegleitung	515	515	-	1	-	-	515
Assistierte Ausbildung	191	186	1	2	-	-	185
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	169	165	-	1	-	-	164
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	17	17	1	1	-	-	17
Vorphase der Assistierte Ausbildung	5	4	-	-	-	-	4
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	9	7	-	1	-	-	7
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	157	157	-	1	-	-	157
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1	1	-	1	-	-	1
Außerbetriebliche Berufsausbildung	131	131	1	-	-	0	131
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	25	25	-	16	-	-	24
Einstiegsqualifizierung	46	45	0	0	-	-	45
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	14	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	1	1	-	1	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	772	345	17	21	46	26	281
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	579	247	17	15	43	21	189
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	18	3	-	2	-	1	1
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	175	95	0	3	2	5	92
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	292	154	19	42	59	9	81
Eingliederungszuschuss	164	95	12	14	37	4	50
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	26	26	3	26	10	1	9
Gründungszuschuss	101	33	4	2	12	3	22
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	2.268	1.631	41	90	125	38	1.473

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3b II) Anteile (in Prozent)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufsrückkehrende	Geringqualifizierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	5.898	69,5	13,3	13,3	34,1	2,1	42,3
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	116	56,1	2,6	4,8	17,2	2,7	39,6
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	112	56,0	2,7	3,7	17,8	2,8	40,0
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	21	54,3	2,4	4,7	10,2	2,4	41,3
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	91	56,4	2,8	3,5	19,6	2,8	39,7
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1	76,9	-	38,5	-	-	46,2
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	3	50,0	-	40,0	-	-	20,0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	1.090	97,9	0,1	2,1	-	0,0	97,7
Berufseinstiegsbegleitung	515	100,0	-	0,3	-	-	100,0
Assistierte Ausbildung	191	97,2	0,4	0,9	-	-	96,9
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	169	97,8	-	0,7	-	-	97,5
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	17	96,1	4,4	2,9	-	-	96,1
Vorphase der Assitierten Ausbildung	5	80,3	-	-	-	-	80,3
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	9	77,5	-	14,7	-	-	77,5
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	157	99,9	-	0,5	-	-	99,9
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1	100,0	-	75,0	-	-	100,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	131	100,0	0,4	-	-	0,1	100,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	25	97,4	-	61,8	-	-	93,4
Einstiegsqualifizierung	46	98,7	0,5	0,7	-	-	98,7
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	14
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	1	100,0	-	100,0	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	772	44,7	2,2	2,7	5,9	3,4	36,5
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	579	42,7	2,9	2,6	7,5	3,6	32,6
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	18	16,0	-	12,7	-	3,3	3,3
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	175	54,2	0,2	1,7	1,4	2,7	52,5
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	292	52,9	6,7	14,3	20,3	2,9	27,9
Eingliederungszuschuss	164	58,0	7,6	8,4	22,7	2,7	30,5
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	26	100,0	10,8	100,0	39,2	5,1	35,4
Gründungszuschuss	101	32,4	4,1	1,6	11,4	2,8	21,8
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	2.268	71,9	1,8	4,0	5,5	1,7	65,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3c I) Zugang - Jahressumme - und Bestand - Jahresdurchschnitt - ¹⁾

	Insgesamt		Frauen	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	3.502	609	1.293	220
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	651	20	256	7
Vermittlungsbudget ¹⁾	57	x	21	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	559	17	232	6
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	287	4	120	1
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	272	13	112	5
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	x	-	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	28	x	*	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	4	x	-	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	24	1	*	-
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	7	2	*	0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	928	1.051	306	365
Berufseinstiegsbegleitung	297	515	123	213
Assistierte Ausbildung	175	170	42	34
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	155	149	35	29
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	7	16	*	3
Vorphase der Assistierten Ausbildung	13	5	*	2
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	7	6	*	1
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	314	157	106	58
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	1	-	0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	68	128	10	33
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	7	25	*	7
Einstiegsqualifizierung	56	44	18	15
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	4	4	*	2
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	1	-	1
C Berufliche Weiterbildung	109	62	31	28
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	87	44	25	18
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	3	1	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	19	17	6	10
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	79	40	13	8
Eingliederungszuschuss	70	31	13	6
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	5	-	1
Gründungszuschuss	*	4	-	1
G Freie Förderung	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	1.767	1.172	606	408

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

3c II) Anteile an Insgesamt (in Prozent)

	in % von Tabelle 3a/ 3b Insgesamt		in % von Tabelle 4a/ 4b Frauen Insgesamt	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	17,0	10,3	15,1	9,0
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	17,9	17,2	16,0	13,1
Vermittlungsbudget ¹⁾	8,7	x	8,8	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	19,2	15,2	17,3	12,7
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	21,5	18,5	19,2	14,4
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	17,2	14,4	15,6	12,3
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	57,1	x	*	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	36,4	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	63,2	92,3	*	-
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	70,0	73,3	*	60,0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	96,1	96,4	95,9	97,2
Berufseinstiegsbegleitung	100,0	100,0	100,0	100,0
Assistierte Ausbildung	88,8	89,1	85,7	87,2
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	88,1	88,5	83,3	85,4
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	87,5	91,3	*	100,0
Vorphase der Assistierten Ausbildung	100,0	100,0	*	100,0
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	77,8	74,5	*	83,3
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	100,0	100,0	100,0	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	x	100,0	x	100,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	95,8	98,1	83,3	95,2
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	100,0	97,4	*	100,0
Einstiegsqualifizierung	94,9	95,3	94,7	96,3
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	33,3	24,9	*	42,4
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	100,0	x	100,0
C Berufliche Weiterbildung	7,9	8,0	5,8	7,6
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	7,2	7,5	5,5	7,2
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	25,0	6,1	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	11,7	9,7	7,9	8,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	14,4	13,7	7,6	8,1
Eingliederungszuschuss	18,4	19,1	10,8	11,6
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	18,7	-	11,9
Gründungszuschuss	*	3,6	-	1,7
G Freie Förderung	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	27,0	51,7	23,1	45,3

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

4a) Zugang - Jahressumme

	Insge- samt	in % von Tabelle 3a Insge- samt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insge- samt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	8.588	41,7	4.774	x	591	1.818	350	3.160
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.600	44,0	788	30	40	294	*	481
Vermittlungsbudget ¹⁾	240	36,5	*	7	*	43	17	*
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1.342	46,1	671	23	30	251	*	423
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	626	46,8	265	12	18	90	25	172
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	716	45,4	406	11	12	161	*	251
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	-	*	-	-	-	-	-	-
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	*	*	-	-	-	-	-	-
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	*	*	-	-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	10	26,3	-	-	-	-	-	-
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	*	*	-	*	-	-	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	319	33,0	310	*	3	-	-	310
Berufseinstiegsbegleitung	123	41,4	123	-	-	-	-	123
Assistierte Ausbildung	49	24,9	47	*	*	-	-	47
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	42	23,9	42	-	*	-	-	42
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	*	*	*	*	-	-	-	*
Vorphase der Assistierte Ausbildung	*	*	*	-	-	-	-	*
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	*	-	-	-	-	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	106	33,8	105	*	-	-	-	105
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	x	-	-	-	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	12	16,9	12	-	-	-	-	12
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	*	*	*	-	*	-	-	*
Einstiegsqualifizierung	19	32,2	19	-	-	-	-	19
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	6	50,0	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	535	38,6	291	*	18	58	*	219
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	454	37,5	248	*	15	55	31	180
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	5	41,7	*	-	*	-	*	*
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	76	46,6	*	*	*	3	*	*
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	171	31,1	90	11	20	33	*	39
Eingliederungszuschuss	120	31,6	67	*	*	23	*	31
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	9	25,7	9	-	9	3	*	*
Gründungszuschuss	42	31,1	14	*	*	7	*	*
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	2.625	40,2	1.479	54	81	385	128	1.049

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

4b) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insge- samt	in % von Tabelle 3b Insgesamt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insge- samt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	2.437	41,3	1.674	334	314	886	115	929
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	51	44,1	28	1	2	11	3	17
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	50	45,0	27	1	2	11	3	17
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	9	43,7	4	0	0	1	1	3
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	41	45,4	23	1	1	10	3	14
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	0	7,7	-	-	-	-	-	-
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	0	16,7	0	-	0	-	-	0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	375	34,4	367	1	6	-	0	367
Berufseinstiegsbegleitung	213	41,4	213	-	0	-	-	213
Assistierte Ausbildung	39	20,4	37	1	0	-	-	37
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	34	20,4	33	-	0	-	-	33
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	3	16,0	3	1	-	-	-	3
Vorphase der Assitierten Ausbildung	2	37,7	1	-	-	-	-	1
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	2	17,6	2	-	0	-	-	2
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	58	36,8	58	-	1	-	-	58
Ausbildungsbegleitende Hilfen	0	25,0	0	-	-	-	-	0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	35	26,4	35	-	-	-	0	35
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	7	28,0	7	-	4	-	-	7
Einstiegsqualifizierung	16	34,4	16	-	-	-	-	16
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	5	34,9	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	1	100,0	1	-	1	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	376	48,7	162	7	10	22	25	126
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	255	44,0	105	6	7	21	20	72
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	6	33,8	1	-	0	-	1	0
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	115	65,5	56	0	3	1	5	54
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	98	33,6	51	8	16	17	7	22
Eingliederungszuschuss	54	33,2	30	4	6	11	3	12
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	8	32,0	8	1	8	1	1	2
Gründungszuschuss	35	34,7	13	3	2	5	3	7
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	899	39,6	608	16	34	50	35	531

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4c) Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

4c I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
	1	2	3
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) ¹⁾	1,9	1,7	2,1
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	41,3	58,7
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	36,7	63,3

realisierter Förderanteil (s. auch Tab. 4 b)	x	39,6	60,3
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	3,0	- 3,0

realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung") (s. auch Tab. 4 b)	x	44,5	55,5
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	7,8	- 7,8

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4c II) Bestand - Jahresdurchschnitt Vorjahr

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
	relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) ¹⁾	2,3	2,0
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	40,5	59,5
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	35,2	64,8

realisierter Förderanteil	x	38,4	61,5
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	3,3	- 3,3

realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung")	x	42,2	57,8
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	7,0	- 7,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.

**Tabelle 5) Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III
besonders förderungsbedürftige Personengruppen**

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

5) Abgang - Jahressumme

		Abgang von Arbeitslosen						
		darunter: besonders förderungsbedürftige Personen						
		Insge- samt	Insge- samt ¹⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	19.474	11.524	1.569	1.477	3.865	432	8.041
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	7.892	3.945	250	406	1.032	149	2.883
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	7.572	3.823	232	400	990	144	2.801
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	38,9	33,2	14,8	27,1	25,6	33,3	34,8
dar. Abgänge in ungeförderter Beschäftigung	05	7.235	3.629	203	364	923	136	2.697
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	37,2	31,5	12,9	24,6	23,9	31,5	33,5
dar. in selbständige Tätigkeit	07	312	116	18	5	40	5	79
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	1,6	1,0	1,1	0,3	1,0	1,2	1,0
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	175	71	12	3	24	3	49
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	0,9	0,6	0,8	0,2	0,6	0,7	0,6
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	689	352	23	37	119	17	230
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	9,1	9,2	9,9	9,3	12,0	11,8	8,2
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	639	322	19	31	102	14	222
Vermittlungsquote 4) (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	8,8	8,9	9,4	8,5	11,1	10,3	8,2

		Abgang von arbeitslosen Frauen						
		darunter: besonders förderungsbedürftige Personen						
		Insge- samt	Insge- samt ¹⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	8.344	4.760	732	580	1.838	406	2.976
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	3.196	1.487	106	164	458	137	963
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	3.092	1.450	97	160	437	133	944
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	37,1	30,5	13,3	27,6	23,8	32,8	31,7
dar. Abgänge in ungeförderter Beschäftigung	05	2.988	1.391	89	148	417	126	919
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	35,8	29,2	12,2	25,5	22,7	31,0	30,9
dar. in selbständige Tätigkeit	07	101	36	9	3	21	4	19
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	1,2	0,8	1,2	0,5	1,1	1,0	0,6
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	57	23	5	*	15	*	14
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	0,7	0,5	0,7	*	0,8	*	0,5
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	279	138	12	15	51	17	75
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	9,0	9,5	12,4	9,4	11,7	12,8	7,9
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	266	128	12	13	46	14	75
Vermittlungsquote 4) (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	8,9	9,2	13,5	8,8	11,0	11,1	8,2

- 1) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.
- 2) Abgänge in Erwerbstätigkeit (Zeile 02) umfassen neben den Abgängen in Beschäftigung (Zeile 03) und den Abgängen in Selbständigkeit (Zeile 07) auch Abgänge in den Freiwilligendienst. Die Summe von Zeile 03 und 07 weicht daher um die Zahl der Abgänge in den Freiwilligendienst von Zeile 02 ab.
- 3) Die Wiederbeschäftigungsquote zeigt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben. Sie bezieht die Abgänge in Beschäftigung (Zeile 03) auf die Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt (Zeile 01).
- 4) Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in ungeforderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben.
Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen oder Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Zum einen werden vielfach Arbeitsvermittlungen nach Auswahl und Vorschlag mit zusätzlichen Förderleistungen getätigt. Über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zudem die Selbstinformationseinrichtungen, die Beratungsdienstleistungen, Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche, auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen, sowie die Förderung durch das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei. Weiterführende Informationen können der Publikation "Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme" entnommen werden, abrufbar unter: [Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme](#)

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6a) Austritte von Männern und Frauen

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2021 - Dezember 2021)

	darunter:									
	Austritte Insgesamt	Frauen		Männer		besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:			
		Frauen	Männer	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte		Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
A Aktivierung und berufliche Eingliederung										
Vermittlungsbudget	736	265	471	365	32	45	135	11	219	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	2.977	1.289	1.688	1.469	84	84	442	68	1.064	
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.460	603	857	668	40	49	184	36	483	
Maßnahmen bei einem Träger	1.517	686	831	801	44	35	258	32	581	
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	*	*	*	*	-	-	-	-	*	
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	50	16	34	20	*	11	-	-	12	
dav. Vermittlungsbudget	14	6	8	6	-	5	-	-	5	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	36	10	26	14	*	6	-	-	7	
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	10	*	9	5	-	4	-	-	*	
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	3	3	-	3	*	3	-	-	3	
B Berufswahl und Berufsausbildung ohne BOM										
Berufseinstiegsbegleitung	288	137	151	260	-	*	-	-	260	
Assistierte Ausbildung	88	15	73	83	-	3	-	-	82	
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	42	*	37	41	-	*	-	-	40	
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	34	8	26	32	-	*	-	-	32	
Vorphase der Assistierte Ausbildung	12	*	10	10	-	-	-	-	10	
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	3	-	3	3	-	*	-	-	3	
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	374	137	237	374	*	4	-	-	374	
Ausbildungsbegleitende Hilfen	445	80	365	427	-	5	-	-	426	
Außerbetriebliche Berufsausbildung	95	29	66	94	-	*	-	-	93	
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	17	6	11	16	-	11	-	-	15	
Einstiegsqualifizierung	65	17	48	65	-	-	-	-	65	
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
C Berufliche Weiterbildung										
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.390	491	899	730	44	59	126	48	562	
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	1.236	411	825	655	44	56	123	46	493	
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	16	6	10	9	*	3	-	-	7	
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	144	75	69	73	*	3	3	3	66	
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit										
Eingliederungszuschuss	542	179	363	278	37	42	94	12	151	
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	49	16	33	49	*	46	13	-	16	
Gründungszuschuss	137	42	95	35	*	*	8	*	24	
G Freie Förderung										
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6b) Eingliederungsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2021 - Dezember 2021)

	Austritte Insgesamt	darunter:							
		Frauen	Männer	besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	72,8	67,9	75,6	64,4	37,5	71,1	65,9	x	65,3
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	64,5	64,2	64,8	59,0	59,5	59,5	54,8	57,4	60,0
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	77,7	80,6	75,7	73,4	70,0	69,4	75,5	75,0	72,0
Maßnahmen bei einem Träger	51,7	49,7	53,4	47,1	50,0	45,7	39,9	37,5	49,9
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	66,0	x	73,5	45,0	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	66,7	x	80,8	x	x	x	x	x	x
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	44,8	46,0	43,7	42,3	x	x	x	x	42,3
Assistierte Ausbildung	83,0	x	82,2	83,1	x	x	x	x	82,9
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	81,0	x	81,1	82,9	x	x	x	x	82,5
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	88,2	x	88,5	87,5	x	x	x	x	87,5
Vorphase der Assistierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	43,9	41,6	45,1	43,9	x	x	x	x	43,9
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87,6	90,0	87,1	87,8	x	x	x	x	87,8
Außerbetriebliche Berufsausbildung	65,3	48,3	72,7	64,9	x	x	x	x	64,5
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	73,8	x	70,8	73,8	x	x	x	x	73,8
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	67,8	66,8	68,4	66,4	68,2	62,7	51,6	62,5	68,3
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	64,6	61,1	66,4	63,2	68,2	60,7	50,4	60,9	64,7
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	93,8	96,0	91,3	94,5	x	x	x	x	93,9
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	87,1	87,7	86,8	85,3	89,2	85,7	87,2	x	84,8
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	85,7	x	90,9	85,7	x	84,8	x	x	x
Gründungszuschuss	16,8	26,2	12,6	14,3	x	x	x	x	20,8
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6c) Verbleibsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Verbleibsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2021 - Dezember 2021) ¹⁾

	Austritte Insgesamt	darunter:							
		Frauen	Männer	besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte ³⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	88,3	90,6	87,0	84,9	62,5	91,1	83,0	x	86,8
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	79,7	80,4	79,3	77,0	85,7	67,9	69,5	83,8	78,7
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	86,8	88,9	85,3	85,2	87,5	75,5	85,3	91,7	84,9
Maßnahmen bei einem Träger	73,0	72,9	73,0	70,2	84,1	57,1	58,1	75,0	73,5
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	74,0	x	76,5	65,0	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	75,0	x	84,6	x	x	x	x	x	x
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	96,5	95,6	97,4	96,5	x	x	x	x	96,5
Assistierte Ausbildung	92,0	x	91,8	91,6	x	x	x	x	91,5
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	90,5	x	89,2	90,2	x	x	x	x	90,0
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	91,2	x	92,3	90,6	x	x	x	x	90,6
Vorphase der Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	89,8	86,1	92,0	89,8	x	x	x	x	89,8
Ausbildungsbegleitende Hilfen	93,7	95,0	93,4	94,1	x	x	x	x	94,1
Außerbetriebliche Berufsausbildung	81,1	65,5	87,9	80,9	x	x	x	x	80,6
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	92,3	x	91,7	92,3	x	x	x	x	92,3
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	84,2	84,7	83,9	83,0	88,6	81,4	77,0	87,5	82,7
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	82,7	82,0	83,0	81,5	88,6	80,4	76,4	87,0	80,9
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	96,5	98,7	94,2	95,9	x	x	x	x	95,5
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	93,5	92,7	93,9	93,5	94,6	90,5	93,6	x	94,0
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	87,8	x	93,9	87,8	x	87,0	x	x	x
Gründungszuschuss	97,1	100,0	95,8	97,1	x	x	x	x	95,8
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 7) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

Das Internetangebot der BA-Statistik informiert u. a. darüber, wie sich die Rahmenbedingungen für die Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt entwickelt haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 SGB III a. F.).

Mit unseren Interaktiven Statistiken können Sie sich Ihre Daten und Grafiken selbst zusammenstellen.

[Interaktive Statistiken](#)

Die Anwendungen enthalten Daten zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt im Überblick
- Leistung und Förderung
- Arbeitslosigkeit
- Ausbildungsmarkt
- Berufe und Branchen
- Beschäftigung, Entgelte, regionale Mobilität
- Demografie und Migration
- Fachkräftebedarf

Außerdem stehen zur Verfügung:

[Interaktive Arbeitsmarkt- und Strukturanalysen \(Direktlink\)](#)

Bei der Einordnung der Daten zur Eingliederungsbilanz in den regionalen Kontext unterstützen folgende Jahreszahlen- und Zeitreihenprodukte:

[Zahlen, Daten, Fakten - Strukturdaten und -indikatoren - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose nach Rechtskreisen - Deutschland, West/Ost, Länder und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Abgang und Verbleib von Arbeitslosen in Beschäftigung – Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen und Agenturen \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquote - Deutschland, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Gemeinden \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten - Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen, Agentur für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen - Deutschland, West/Ost und Länder \(Zeitreihe Jahreszahlen ab 1991\)](#)

[Beschäftigungsquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Regionalreport über Beschäftigte - Kreise und Agenturen für Arbeit \(Quartalszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Arbeitsort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Wohnort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005\)](#)

Bei Fragen zu den Produkten stehen Ihnen gerne die Kolleginnen und Kollegen in den Statistik-Services zur Verfügung.

Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung
8a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2022 gegenüber Vorjahr	
					absolut	in %
					5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	5.519	4.065	3.746	3.634	- 112	- 3,0
Vermittlungsbudget ¹⁾	1.802	1.151	737	658	- 79	- 10,7
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	3.594	2.860	2.945	2.914	- 31	- 1,1
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.812	1.392	1.462	1.337	- 125	- 8,5
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	1.782	1.468	1.483	1.577	94	6,3
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	*	*	*	*	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	98	50	49	49	-	-
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	58	21	14	11	- 3	- 21,4
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	40	29	35	38	3	8,6
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	*	12	10	- 2	- 16,7
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	*	*	3	3	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	1.162	1.170	1.152	966	- 186	- 16,1
Berufseinstiegsbegleitung	64	309	285	297	12	4,2
Assistierte Ausbildung	95	58	230	197	- 33	- 14,3
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	-	-	205	176	- 29	- 14,1
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	95	58	13	8	- 5	- 38,5
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	12	13	1	8,3
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	11	9	- 2	- 18,2
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	450	383	333	314	- 19	- 5,7
Ausbildungsbegleitende Hilfen	290	231	109	-	- 109	- 100,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	90	81	92	71	- 21	- 22,8
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	20	13	12	7	- 5	- 41,7
Einstiegsqualifizierung	135	84	72	59	- 13	- 18,1
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	14	*	*	12	*	*
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	-	*	-	*	*
C Berufliche Weiterbildung	1.354	1.334	1.484	1.387	- 97	- 6,5
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.223	1.199	1.298	1.212	- 86	- 6,6
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	18	12	18	12	- 6	- 33,3
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	113	123	168	163	- 5	- 3,0
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	788	682	650	550	- 100	- 15,4
Eingliederungszuschuss	543	503	499	380	- 119	- 23,8
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	82	42	25	35	10	40,0
Gründungszuschuss	163	137	126	135	9	7,1
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	x
Summe (A, B, C, D, G)	8.823	7.251	7.032	6.537	- 495	- 7,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung
8b) Eingliederungsquote

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen (jeweils Januar - Dezember); Eingliederungsquote (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt)

	Austritte			Eingliederungsquote (in %)		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung						
Vermittlungsbudget	1.802	1.151	736	63,0	61,8	72,8
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	3.651	2.837	2.977	59,0	60,0	64,5
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.829	1.386	1.460	69,1	74,1	77,7
Maßnahmen bei einem Träger	1.822	1.451	1.517	48,8	46,6	51,7
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	*	*	*	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	97	50	50	56,7	66,0	66,0
dav. Vermittlungsbudget	58	21	14	60,3	71,4	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	39	29	36	51,3	62,1	66,7
Probefbeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	23	7	10	73,9	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	*	*	3	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung						
Berufseinstiegsbegleitung	231	309	288	41,6	38,2	44,8
Assistierte Ausbildung	79	77	88	60,8	67,5	83,0
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	5	-	42	x	x	81,0
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	74	77	34	58,1	67,5	88,2
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	-	12	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	4	*	3	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	546	373	374	41,0	37,0	43,9
Ausbildungsbegleitende Hilfen	250	258	445	81,6	82,9	87,6
Außerbetriebliche Berufsausbildung	91	89	95	59,3	65,2	65,3
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	26	20	17	73,1	65,0	x
Einstiegsqualifizierung	146	114	65	75,3	71,1	73,8
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	3	-	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung						
Förderung der beruflichen Weiterbildung ²⁾	1.214	1.153	1.390	64,5	60,2	67,8
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ²⁾	1.118	1.050	1.236	62,4	57,0	64,6
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ²⁾	25	19	16	68,0	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	80	98	144	85,0	94,9	93,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit						
Eingliederungszuschuss	552	496	542	81,3	85,1	87,1
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	88	61	49	68,2	82,0	85,7
Gründungszuschuss	175	143	137	22,9	9,1	16,8
G Freie Förderung						
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wanden- ten Elternteil)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	20.610	15.688	41,8	28,0	17,1	10,8	13,3	6,3	7,0
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.634	2.800	40,9	27,3	16,0	11,2	13,1	6,1	7,0
Vermittlungsbudget ¹⁾	658	522	41,2	*	18,4	*	*	6,3	*
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	2.914	2.246	(41,1)	(27,1)	(15,7)	(11,4)	(13,5)	(6,1)	(7,3)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.337	1.033	35,3	22,5	13,0	9,5	12,5	6,0	6,5
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	1.577	1.213	(46,0)	(31,0)	(18,1)	(12,9)	(14,3)	(6,3)	(8,1)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	*	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(-)	(*)
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	49	24	(25,0)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)	(*)
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	11	9	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(-)	(*)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	38	15	x	x	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	10	5	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	3	3	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
B Berufswahl und Berufsausbildung	954	538	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	297	137	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	197	132	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	176	115	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	8	7	(*)	(*)	(*)	(-)	(*)	(*)	(*)
Vorphase der Assistierte Ausbildung	13	10	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(-)	(*)
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	9	6	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	314	183	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	71	46	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	7	5	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	59	29	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ³⁾	1.089	838	44,7	32,0	19,5	12,3	12,4	5,7	6,7
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.077	832	*	32,2	19,6	12,4	*	5,8	*
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	12	6	x	x	x	x	x	x	x
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	550	407	36,4	25,8	11,5	14,3	10,6	(3,4)	7,1
Eingliederungszuschuss	380	298	36,6	25,8	12,1	13,8	10,7	(3,7)	(7,0)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	35	18	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	135	91	x	x	x	x	x	x	x
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	6.227	4.583	(41,7)	(28,1)	(17,0)	(11,1)	(13,0)	(5,6)	(7,5)

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9b) Bestand Jahresdurchschnitt

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	5.898	4.414	40,0	28,5	16,3	12,2	11,1	5,1	6,0
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	116	89	(42,7)	(29,2)	(16,2)	(13,0)	(12,9)	(5,6)	(7,3)
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	112	87	43,3	29,8	(16,5)	(13,3)	(12,9)	(5,7)	(7,2)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	21	17	(36,8)	(25,0)	(15,2)	(9,8)	(10,8)	(6,4)	(4,4)
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	91	70	44,9	(31,0)	(16,9)	(14,1)	(13,4)	(5,5)	(7,9)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1	1	x	x	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	3	1	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	1.076	664	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	515	293	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	191	139	(41,3)	(22,4)	(18,1)	(4,3)	(18,8)	(4,4)	(14,3)
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	169	120	(43,4)	(23,2)	(18,3)	(4,9)	(20,0)	(5,0)	(15,0)
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	17	15	(30,9)	(21,5)	(21,5)	(-)	(9,4)	(1,1)	(8,3)
Vorphase der Assistierten Ausbildung	5	4	(15,9)	(-)	(-)	(-)	(15,9)	(-)	(15,9)
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	9	6	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	157	95	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	1	1	(33,3)	(-)	(-)	(-)	(33,3)	(-)	(33,3)
Außerbetriebliche Berufsausbildung	131	93	31,2	(9,7)	(7,2)	(2,4)	(20,8)	(3,8)	(17,0)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	25	12	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	46	25	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	1	1	(100,0)	(100,0)	(-)	(100,0)	(-)	(-)	(-)
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ³⁾	470	370	42,5	28,3	15,8	12,4	14,0	(5,8)	7,7
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	453	356	43,1	29,3	16,5	12,7	13,6	(6,1)	7,2
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	18	14	(25,6)	(3,6)	(-)	(3,6)	(22,0)	(-)	(22,0)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	292	214	32,6	23,8	(9,5)	14,3	(8,3)	(2,1)	(6,2)
Eingliederungszuschuss	164	126	35,4	25,3	(10,7)	(14,6)	(9,9)	(2,6)	(7,3)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	26	16	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	101	72	x	x	x	x	x	x	x
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	1.953	1.337	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

I. Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2021 - Dezember 2021)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wanden- ten Elternteil)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	736	589	37,2	22,9	13,4	9,3	13,9	5,3	8,7
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	2.977	2.313	33,7	21,9	11,9	9,9	11,5	4,6	6,8
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.460	1.152	31,2	19,0	10,2	8,6	11,8	4,5	7,3
Maßnahmen bei einem Träger	1.517	1.161	(36,3)	(24,7)	(13,6)	(11,1)	(11,1)	(4,7)	(6,3)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	*	*	(*)	(*)	(-)	(*)	(-)	(-)	(-)
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	50	37	(27,0)	(8,1)	(-)	(8,1)	(18,9)	(8,1)	(10,8)
dav. Vermittlungsbudget	14	11	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(*)	(*)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	36	26	(*)	(11,5)	(-)	(11,5)	(*)	(*)	(*)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	10	8	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(*)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	3	3	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	288	214	(42,5)	(16,8)	(13,1)	(3,7)	(24,3)	(1,9)	(22,4)
Assistierte Ausbildung	88	70	42,9	(25,7)	(*)	(*)	(17,1)	(4,3)	(12,9)
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	42	34	(41,2)	(*)	(20,6)	(*)	(*)	(*)	(14,7)
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	34	27	(44,4)	(33,3)	(*)	(*)	(11,1)	(*)	(*)
Vorphase der Assistierte Ausbildung	12	9	(44,4)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)	(*)
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	3	-	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	374	273	(42,1)	(19,0)	(15,0)	(4,0)	(23,1)	(3,3)	(19,8)
Ausbildungsbegleitende Hilfen	445	373	(46,4)	(23,3)	(19,3)	(4,0)	(22,8)	(4,8)	(18,0)
Außerbetriebliche Berufsausbildung	95	79	35,4	(13,9)	(*)	(*)	(20,3)	(8,9)	(11,4)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	17	6	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	65	46	(37,0)	(15,2)	(*)	(*)	(19,6)	(*)	(*)
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ²⁾									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.236	950	34,7	24,1	12,1	12,0	10,1	4,5	5,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	16	11	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(*)	(*)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	542	423	29,8	19,6	10,2	9,5	9,2	(2,8)	6,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	49	32	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	137	97	36,1	(18,6)	(10,3)	(8,2)	(16,5)	(5,2)	(11,3)
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- 1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.
- 2) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.
- 3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Hamm (Gebietsstand März 2023)
Berichtsjahr 2022, Datenstand März 2023

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

II. Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2021 - Dezember 2021)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	darunter						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	72,8	73,2	73,1	70,4	63,3	80,0	78,0	83,9	74,5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	64,5	64,4	64,0	62,6	58,3	68,0	66,8	66,4	66,9
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	77,7	77,5	77,2	75,8	72,0	80,8	80,1	82,7	78,6
Maßnahmen bei einem Träger	51,7	51,3	(52,7)	(52,6)	(48,1)	(58,1)	(52,7)	(50,9)	(53,4)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	66,0	62,2	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	66,7	61,5	x	x	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	44,8	43,0	(37,4)	(30,6)	(35,7)	x	(44,2)	x	(47,9)
Assistierte Ausbildung	83,0	84,3	83,3	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	81,0	82,4	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	88,2	85,2	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	43,9	41,0	(36,5)	(30,8)	(31,7)	x	(41,3)	x	(40,7)
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87,6	88,7	(86,7)	(87,4)	(87,5)	x	(85,9)	x	(85,1)
Außerbetriebliche Berufsausbildung	65,3	65,8	78,6	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	73,8	71,7	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ²⁾									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	64,6	64,3	67,6	69,0	70,4	67,5	64,6	65,1	65,4
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	87,1	87,0	82,5	84,3	83,7	85,0	76,9	x	74,1
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	85,7	78,1	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	16,8	15,5	22,9	x	x	x	x	x	x
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2022

Mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes zum 1. Januar 2023 sind die § 11 SGB III sowie § 54 SGB II aufgehoben. Für den Übergang wird der Tabellenteil der Eingliederungsbilanzen für das Jahr 2022 in unveränderter Form produziert und an die AA und JC verteilt (Ende Juni 2023). Es entstehen keine Informationsverluste. Texte können wie in den Vorjahren entstehen und die Eingliederungsbilanzen in gewohnter Form veröffentlicht werden.

§ 11 Abs. 1 SGB III a. F.

Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitet die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten in zentralen statistischen IT-Verfahren auf. In der SGB-III-Eingliederungsbilanz für 2022 bilden diese Verfahren die Grundlage für die Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie weiterer Arbeitsmarktdaten.

Mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II a. F.).

Die **Rechtskreiszuordnung** von Förderungen richtet sich in der Förderstatistik grundsätzlich nach der **Kostenträgerschaft der Förderung**. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) des Rechtskreises SGB II eine aus dem Rechtskreis SGB III finanzierte Förderung erhält.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmenden zu den Agenturen für Arbeit erfolgt nach dem Wohnort. Abweichend davon werden die Tabellen 1 und 2 nach der Trägerschafts-Dienststelle ausgewiesen, die die Kosten für die Förderung zahlt.

Die Eingliederungsbilanz 2022 bildet die Ergebnisse auf Ebene der Agenturen für Arbeit nach dem im **März 2023** gültigen **Gebietsstand** ab und berücksichtigt deshalb die Neuorganisation der Agenturen im Bezirk der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen (RD SAT).

Im Rahmen der Neustrukturierung im RD-Bezirk SAT wurden aus bisher 14 Agenturen in Sachsen-Anhalt und Thüringen acht Agenturen für Arbeit gebildet. Die Daten der Eingliederungsbilanz 2022 bilden fiktiv die neuen Agenturen in die Vergangenheit ab.

Eine Besonderheit betrifft die **Finanzdaten in Tabelle 1 und 2**. Als einzige Agentur wurde die AA Gotha zum 01.01.2023 aufgeteilt: Die Geschäftsstelle Gotha ist in die AA Thüringen Mitte eingemündet, die Geschäftsstellen Bad Langensalza und Mühlhausen gehören seit dem 1. Januar 2023 zur neuen AA Thüringen Nord. Die Ausgaben der AA Gotha werden rückwirkend weder der AA Thüringen Nord noch der AA Thüringen Mitte zugeordnet. Die Finanzdaten der ehemaligen AA Gotha sind nur im Ergebnis der RD SAT und nicht in den Ergebnissen der beiden neuen Agenturen enthalten.

Allgemeine Erläuterungen

Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 3 SGB III sind alle Leistungen des Eingliederungstitels sowie weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels.

Die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen nach § 117 SGB III sind Pflichtleistungen und damit weder im Eingliederungstitel noch in der Eingliederungsbilanz enthalten. Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sind als weitere Ermessensleistungen nur Teil des Eingliederungstitels, wenn sie zu den allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 115 SGB III gehören.

Die weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels umfassen:

- Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Das sind Förderungen aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen,
- Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen,
- assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ohne besondere Leistungen nach § 117 SGB III,
- ausbildungsbegleitende Hilfen benachteiligter Auszubildender mit Behinderungen,
- außerbetriebliche Berufsausbildung für benachteiligte Auszubildende mit Behinderungen,
- Ausbildungszuschüsse für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen,
- Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen,
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen,
- Förderung der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- teilnehmerbezogene Programmausgaben der internationalen Services der BA sowie
- Ausgaben für Programme zur Flankierung der Mobilität und Vermittlung.

Eine **Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung** ist für einige Instrumente nicht oder nur teilweise möglich. In diesem Fall wird die Gesamtzahl ausgewiesen.

- Die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist eine Pflichtleistung. Diese Förderungen (Teilnahmen) werden im operativen Fachverfahren der BA nicht gekennzeichnet und können somit nicht identifiziert werden. Dadurch ist auch der statistische Nachweis dieser Ermessensleistungen nicht möglich.
- Der Anspruch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 (7) SGB III ist eine Pflichtleistung. In den Eingliederungsbilanzen bis Berichtsjahr 2015 konnte die Darstellung dieser Förderungen (Teilnahmen) nicht erfolgen. Mit Veröffentlichung der Eingliederungsbilanzen ab Berichtsjahr 2016 werden ausschließlich Förderungen (Teilnahmen) in Ermessensleistungen dargestellt.
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung, die zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses führt, ist eine Pflichtleistung. Bisher wurden diese Förderungen (Teilnahmen) nicht in der Eingliederungsbilanz dargestellt. Seit der Eingliederungsbilanz 2015 wird auf die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung bei FbW-Teilnahmen verzichtet und die Gesamtzahl ausgewiesen. Der Grund sind sehr geringe Fallzahlen, die einen unverhältnismäßig hohen Erstellungsaufwand für die Tabellen nach sich ziehen.

- Seit Mitte Mai 2020 ist das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-morgen-Gesetz“) in Kraft. Mit dem Gesetz wurde das Nachholen des Berufsabschlusses im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Pflichtleistung. Da in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz nur über Ermessensleistungen berichtet wird, werden Förderungen zum Nachholen des Berufsabschlusses herausgerechnet. Der Anteil dieser Förderungen wird anhand einer Näherungslösung identifiziert: Förderungen mit der Merkmals-Kombination „Geringqualifiziert“ und „FbW mit Abschluss“ und einem Förderbeginn ab Berichtsmonat Mai 2020 bleiben unberücksichtigt. In der Eingliederungsbilanz 2022 ist der rechnerisch nicht berücksichtigte Anteil der Förderungen im Bestand mit ca. 23 Prozent geringfügig niedriger als der Anteil der Pflichtleistungen auf Ausgabenseite mit ca. 28 Prozent. Im Zugang beläuft sich der Anteil der nicht berücksichtigten Förderungen auf ca. 11 Prozent.
- Ausgaben für Förderungen aus dem persönlichen Budget nach § 29 SGB IX i.V.m. § 118 SGB III sind Pflichtleistungen und werden daher nicht in den Daten zur Eingliederungsbilanz nachgewiesen. Seit dem Berichtsjahr 2019 sind die Förderungen aus dem persönlichen Budget nicht mehr in den Bilanztabellen enthalten.
- Die Erstattung von Lehrgangskosten an Arbeitgeber für während Kurzarbeit begonnene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen nach § 106a Abs. 2 SGB III ist keine Ermessensleistung, die in der Eingliederungsbilanz darzustellen ist.

Die Reihenfolge der Tabellen zur Eingliederungsbilanz orientiert sich an der Aufzählung im § 11 Abs. 2 SGB III a. F.. In den Tabellen 1 bis 9 werden die erbrachten Ermessensleistungen einzeln dargestellt und zusätzlich zu Kategorien zusammengefasst (dies gilt nicht für die Tabellen 6a, b, c, 8b und 9c). Die Nummerierung im Gesetz dient als Referenz. Reihenfolge und Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, stimmen mit den Abschnitten im dritten Kapitel des SGB III überein.

Gesetzliche Grundlagen der Instrumente für die Bilanz 2022

A Aktivierung und berufliche Eingliederung	
§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget
§ 45 SGB III	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Träger
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III, § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III	dar. Vermittlung in sv.-pflichtige Beschäftigung
§§ 44, 45, 115 Nr. 1 SGB III	Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)
§§ 44, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Vermittlungsbudget
§§ 45, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 46 (1) SGB III	Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen
§ 46 (2) SGB III	Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen
B Berufswahl und Berufsausbildung	
§§ 48, 130 SGB III a. F.	Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung
§ 49 SGB III, § 421s SGB III a. F.	Berufseinstiegsbegleitung
§ 130 SGB III a.F., §§74, 75 und 75a SGB III n.F.	Assistierte Ausbildung
§§ 130 SGB III, III a.F., §§74, 75 und 75a SGB III n. F. 115 Nr. 3 SGB III	Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen
§§ 51, 115 Nr. 2 SGB III	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein
§§ 75 a.F., 115 Nr. 2 SGB III	Ausbildungsbegleitende Hilfen
§§ 76, 115 Nr. 2 SGB III	Außerbetriebliche Berufsausbildung
§§ 73, 115 Nr. 2 SGB III	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen
§§ 54a, 115 Nr. 2 SGB III	Einstiegsqualifizierung
§ 57 (2) Satz 2 SGB III i.V.m. §§ 56 ff SGB III	Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung

§§ 73 (3) SGB III	Eingliederungszuschuss zur Übernahme nach abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung
C Berufliche Weiterbildung	
§§ 81 ff SGB III	Förderung der beruflichen Weiterbildung
§§ 81 ff., 115 Nr. 3 SGB III	Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung
§ 82 SGB III	Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	
§§ 88, 90 (1), 131 SGB III, § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss
§ 90 (2) SGB III, § 219 (1) Satz 1 SGB III a. F., § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
§§ 93, 115 Nr. 4 SGB III	Gründungszuschuss
G Freie Förderung	
§ 135 SGB III	Erprobung innovativer Ansätze
H Sonstige Förderung	
§ 309 SGB III	Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur
§§ 80a, 80b SGB III	Förderung von Jugendwohnheimen
§ 440 (5) SGB III	Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG)	Zuschüsse i. R. d. Sicherstellungsauftrags Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz

Erläuterungen zu den Tabellen

Tabelle 1: Zugewiesene Mittel und Ausgaben

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 1) dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie zu den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

In Tabelle 1a werden die zugewiesenen Mittel (SOLL) den Ausgaben (IST) als Saldo gegenübergestellt. Die Agenturen für Arbeit erhalten Mittel im Rahmen des Eingliederungstitels und für einzelne weitere Ermessensleistungen.

Die Ausgaben geben die **Verwendung der Mittel** wieder. Die Bilanzsumme setzt sich aus den Ergebnissen der sechs Kategorien der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Tabelle 1b zusammen.

Rückennahmen, d. h. negative Beträge bei Ausgaben gibt es in der Regel bei Förderinstrumenten in der Restabwicklung. In der Eingliederungsbilanz fließen diese Daten in die Ergebnisse der Tabelle 1b ein.

Die zugewiesenen Mittel für die weiteren Ermessensleistungen (Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) können nicht dargestellt werden, da entweder die Mittelzuteilung für die genannte Leistung nicht separat oder für Pflicht- und Ermessensleistungen auf einer technischen Finanzposition zusammen erfolgt (Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

Tabelle 1b enthält die Ausgaben (IST) für alle Instrumente und die Ergebnisse der sechs Kategorien. Diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente können für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten eingesetzt werden, vgl. Seite 3: Gesetzliche Grundlagen der Instrumente.

Nicht alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten die Haushaltsmittel für die aktive Arbeitsförderung und geben diese auch selbst aus. Dazu gehören u. a. die Zentrale und die Regionaldirektionen – hier kann ein Teil der Mittel für spätere Bedarfe verbleiben. Diese Haushaltsmittel sind zwar in der Gesamtsumme für Deutschland enthalten, nicht jedoch in der Summe über alle Arbeitsagenturen. Zudem können einige Dienststellen nicht eindeutig einer Regionaldirektion oder einem Bundesland zugeordnet werden, zum Beispiel die ZAV - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung. Diese Beträge und die Mittel für die besonderen Dienststellen sind im Bundesergebnis enthalten.

Aus diesen Gründen können sich Abweichungen zwischen dem Wert für Deutschland und der Summe der Länder und der Regionaldirektionen ergeben.

Die Kosten zur Förderung von Jugendwohnheimen werden vollständig bei der Agentur für Arbeit Bochum gebucht. Aufgrund einer niedrigen Ausschöpfung dieser Kosten ist das Verhältnis von Soll zu Ist-Ausgaben für die Agentur für Arbeit Bochum nicht repräsentativ.

Die Ausgaben für die Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister werden nicht mehr nur nachrichtlich berichtet, sondern sind als Teil des Eingliederungstitels in die Gesamtausgaben einbezogen.

Tabelle 2: Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 2) den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation.

Die instrumentenspezifische durchschnittliche monatliche Höhe der **Ausgaben je Förderung** wird wie folgt berechnet:

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben in Tabelle 1b werden durch den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnehmenden dividiert. Diese Berechnung setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden. Für den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnahmen je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung und Monat.

Derzeit gibt es kein Verfahren zur Ermittlung von Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personen. Der Nachweis der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung erstreckt sich auf alle Teilnehmenden.

Einmalleistungen sind Bewilligungen aus dem Vermittlungsbudget, eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen. Für diese Instrumente werden nur Zugänge berechnet, keine Bestände. Deshalb ist die genannte Berechnung für diese Förderarten nicht sinnvoll, sondern die Ausgaben werden durch die Anzahl der Förderungen dividiert (Werte aus Tabelle 3a). Es werden die Ausgaben je Förderung ausgewiesen. Diese Ergebnisse sind nicht mit den zeitraumbezogenen Teilnehmenden im Jahresdurchschnitt vergleichbar.

Zur besseren regionalen Vergleichbarkeit wird das Instrument Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie darunter aufgeführte Maßnahmenarten ebenfalls als durchschnittliche Ausgaben pro Förderung ausgewiesen.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben), ist keine Berechnung möglich. Das gilt auch für Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Teilnehmenden haben wie Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen, Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Programmausgaben des internationalen Service der BA sowie Ausgaben für das Mobilitätsprogramm TMS („Targeted Mobility Scheme“).

Bei **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** werden für die Berechnung der Ausgaben pro Förderung sowohl bei den Finanzdaten als auch in den Statistikdaten ausschließlich die Ermessensleistungen herangezogen. In den Eingliederungsbilanzen der Berichtsjahre vor 2016 war diese Filterung nicht möglich.

In der Eingliederungsbilanz für den Rechtskreis SGB III sind die Ausgaben für das Bundesland Bremen denen der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven gleichgesetzt. Die unterste regionale Darstellungsebene bei den Ausgaben ist die Arbeitsagentur. Bei den Teilnahmedaten hingegen werden die feineren Wohnortinformationen verwendet. Deshalb kommt es zu Abweichungen bei den durchschnittlichen Ausgaben je Förderung.

Die **durchschnittliche Förderdauer** ergibt zusammen mit den monatlichen Ausgaben je Teilnehmenden den durchschnittlichen Gesamtaufwand je Förderung. Für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente der Förderstatistik erfolgt über das zentrale IT-Verfahren der BA. Dies ermöglicht die Berechnung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnahmen. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Teilnahmen, dividiert durch die Anzahl der Teilnahmen. Für die Berechnung werden die Austritte verwendet, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.

Tabelle 3: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer und besonders förderungsbedürftige Personen

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 3) der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** allein nicht verdeutlichen.

Bewegungsgrößen – Ein- und Austritte von Teilnahmen – verdeutlichen die Dynamik. So können in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Bestände identisch sein, die Teilnehmenden aber durch hohe Zu- und Abgänge vollkommen andere sein. In einer weiteren Tabelle werden neben den absoluten Zahlen die Anteile gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III angegeben (vgl. o. a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

In den Spalten 2 bis 7 werden die besonders förderungsbedürftigen Personen (bfPG) nachgewiesen. Die Aufzählung im Gesetzestext als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation". In Spalte 2 („insgesamt“) ist die Summe der Teilnahmen enthalten, die mindestens eines der fünf Personenmerkmale besitzen.

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind arbeitslose Menschen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Ältere Menschen sind Personen, die zu Beginn der Förderung, **55 Jahre** und älter sind.

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

Personen mit geringer Qualifikation sind gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen der Eingliederungsbilanz folgt die Abgrenzung des Personenkreises dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III¹.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Teilnehmenden zu fassen, die

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist bzw.
- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" unterzeichnet ist.

Jüngere unter 25 Jahre sind eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung und Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere gesondert nachgewiesen. Zur Vereinheitlichung der Tabellenstruktur und zum Vergleich wurde diese Tabelle auch in die Eingliederungsbilanz SGB III aufgenommen.

Die Berichterstattung zu **Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)** nach § 48 SGB III wurde ausgesetzt, deshalb sind weiterhin keine Daten zu Teilnehmenden in den Tabellen 3 bis 9 der Eingliederungsbilanz enthalten. Die Datenqualität in den IT-Systemen der BA lässt keine Veröffentlichung der Teilnehmenden an BOM zu. Es liegt eine hohe Untererfassung der Teilnehmenden vor. Die Ausgaben für Berufsorientierungsmaßnahmen sind nicht betroffen und werden in Tabelle 1 nachgewiesen.

Die Jahressummen der Eintritte errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte im entsprechenden Berichtsjahr. Der durchschnittliche Jahresbestand errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate.

Tabelle 4: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 4) der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Der zitierte Gesetzestext ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 1 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält sowohl Daten über die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen 3a und 3b werden ausschließlich für die Teilnehmerinnen in den Tabellen 4a bis 4c ausgewertet und dargestellt. Die Tabelle 6 weist neben der Gesamtzahl auch die Daten für Frauen und Männer aus. Als aussagefähige Vergleichsgröße für die Bewertung der Eingliederungsquoten für Frauen werden die Daten über Männer herangezogen.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 am Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie deren unterschiedliche Erwerbsbeteiligung nicht berücksichtigt.

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt. Daraus errechnet sich die sogenannte Mindestbeteiligung, der die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll ².

² Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

Berechnung

Mindestbeteiligung der Frauen (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen.

Nenner: Summe aus dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen und dem Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Männer.

Hinweis: Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.

Die Ergebnisse zur Mindestbeteiligung sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/arbeitsuchend, sondern ausschließlich ausbildungsplatzsuchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote ohne Kategorie „B: Berufswahl und Berufsausbildung“ dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beitragen, haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z. B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung neuer zukunftsträchtiger Bereiche für Frauen abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die Maßnahmen zur Förderung von Frauen in den einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

In der Eingliederungsbilanz gemäß § 11 SGB III a. F. wird die SGB-III-bezogene arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) in den Übersichten nach Regionen (Tabellenblatt „tab4c“) ausgewiesen.

Die Aktivierungsquote stellt das Verhältnis der Anzahl der Teilnahmen an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik interpretierbarer und interregional vergleichbar.

Berechnung

Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen (Teilnahmen) SGB III

Nenner: Summe aus Förderungen (Teilnahmen) SGB III und Arbeitslose SGB III.

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmenden aufweisen (ohne die Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmenden in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten enthält der Methodenbericht [„Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II \(2. Aktualisierung\)“](#).

Tabelle 5: Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 5) dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen und Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird in der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote ausgewiesen. Sie bildet den Anteil der Arbeitslosen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, an allen abgegangenen Arbeitslosen ab.

Berechnung

Vermittlungsquote (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

Nenner: Abgänge Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt.

In die Berechnung sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss und sonstige Hilfen sind von der Berechnung ausgeschlossen.

Tabelle 6: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 6) dem Verhältnis
a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie

b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,

jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Der Gesetzestext fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt an, wie viele Teilnehmende 6 Monate nach Ende der Förderung **nicht mehr arbeitslos** sind.

Berechnung

VQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung nicht arbeitslos sind + Förderung von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung arbeitslos und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Die **Eingliederungsquote (EQ)** gibt an, wie viele Teilnehmende sich 6 Monate nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (inklusive Ausbildung) befinden.

Berechnung

EQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Seit der Eingliederungsbilanz 2011 können auch für Einmalleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Förderungen mit dem Gründungszuschuss zielen nicht auf die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung. Daher eignet sich die Eingliederungsquote nicht für die Bewertung der Ergebnisse.

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i.V.m. § 16 SGB II) wurde zum 01.01.2019 die Möglichkeit zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten erweitert. Neben der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten je nach Betriebsgröße können Arbeitgeber auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) für ihre Beschäftigten gefördert werden.

Die **Beschäftigtenqualifizierung** ist in beiden Rechtskreisen möglich, der Schwerpunkt lag bisher jedoch im Rechtskreis SGB III. Deshalb wurde in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz für SGB III mit Austritten bzw. Verbleiben die Förderung beruflicher Weiterbildung **ohne** die Teilnahmen am "Programm Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU) als „Vorgänger“ der „Beschäftigtenqualifizierung“ in einer gesonderten Zeile ausgewiesen.

Dies wird seit der Eingliederungsbilanz 2020 für SGB II aus Gründen der Einheitlichkeit zwischen den Tabellen für SGB III und SGB II nachgezogen und eine Zeile „berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung“ eingefügt.

Für die Bewertung und Interpretation der Eingliederungsquote ist zu beachten, dass sich sowohl Beschäftigtenqualifizierung als auch Arbeitsentgeltzuschüsse an (bereits vor der Förderung) Beschäftigte richten.

Bei Förderungen mit Nachbeschäftigungszeit wie z. B. Eingliederungszuschüssen ist zu berücksichtigen, dass die 6 Monate nach Austritt vorliegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung noch innerhalb der vorgesehenen Nachbeschäftigungsfrist liegen kann.

Kennzahlen zum Verbleib können erst ab einer Mindestfallzahl der Grundgesamtheit als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte) desto eher sind Verbleibsergebnisse als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über die Qualität einer Maßnahme oder eines Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur oder des Jobcenters aussagt. Deswegen werden Verbleibskennzahlen, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Ab 20 Austritten werden die Verbleibskennzahlen ausgewiesen, auch wenn der

zufällige Status eines Einzelnen das Ergebnis beeinflussen kann. Trotz dieser Einschränkung können aus den Informationen Trends abgeleitet werden. Statistisch sichere Ergebnisse liegen erst bei mehr als 100 Austritten vor.

In Tabelle 6a sind die Austritte - differenziert nach Frauen und Männern sowie nach besonders förderungsbedürftigen Personen und Geschlecht - dargestellt. In Tabelle 6b sind Eingliederungsquoten und in Tabelle 6c Verbleibsquoten nachgewiesen. Nähere Informationen siehe den Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: "[Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten](#)".

Tabelle 7: Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 7) der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Siehe Methodische Hinweise auf Seite 1.

Tabelle 8: Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 8) der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Daten der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für die letzten Jahre sollen der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a) als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

Tabelle 9: Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

§ 11 Abs. 2 SGB III a. F.

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 9) der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9a und 9b sind die Summe der Förderungen sowie deren jahresdurchschnittlicher Bestand für Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. In beiden Tabellen dienen hochgerechnete Jahreswerte zur Arbeitslosigkeit als Referenzwerte.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im [Methodenbericht der Statistik der BA](#).

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben, sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

1. Die **Vollständigkeit** der Befragung gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerren. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da die Befragung nicht auf einer Zufallsstichprobe basiert.

Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.

2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern **fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund** an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht, die Daten fließen jedoch - abweichend von der Standardberichterstattung - in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.
4. Das **Kriterium der Teilnahme** gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.
5. Die **Ausschöpfungsquote** gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** (Deutsche/Ausländer/-innen), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den [methodischen Hinweisen](#) zur Standardberichterstattung.

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmeart und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Seit Veröffentlichung des Tabellenteils zur Eingliederungsbilanz 2021 wird die gesamte Kategorie Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung dargestellt.

Beschäftigte fallen grundsätzlich nicht unter die nach § 2 MighEV zu befragenden Personen, was im Vergleich mit der Gesamtzahl der Teilnehmenden in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zu einem unterdurchschnittlichen Anteil an Befragten für diese Personengruppe führt. Um die Auswertbarkeit und Vergleichbarkeit der FbW-Daten, insbesondere für Agenturen für Arbeit mit einem relativ hohen Anteil von Beschäftigten in Qualifizierungsmaßnahmen, trotzdem herstellen zu können, werden Förderungen von Beschäftigten in Tabelle 9 nicht einbezogen.

Die Berechnung der Eingliederungsquote für Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt analog Tabelle 6. Bei der Interpretation sollte zum Vergleich der verschiedenen Personengruppen immer die Eingliederungsquote der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund herangezogen werden, nicht die Eingliederungsquote insgesamt.

Für Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung liegen die Daten zum Migrationshintergrund gem. § 6 der MighEV noch nicht vor.

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 Bundesstatistikgesetz. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert. Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmende an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

Abkürzungsverzeichnis

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Abkuerzungsverzeichnis.pdf>

Zeichenerklärung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Zeichenerklaerung.pdf>

Herausgeberin:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Zentraler Statistik-Service
<mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de>

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2023.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2022 nach § 11 SGB III a. F. Nürnberg, Juni 2023.